

Sitzung des StEA am 18.05.2021

TOP 4.4 „Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Straße Am Schwarzbach von Deppendorfer Straße bis Weizenkamp“ Drucksache 0472/2020-2025

Ergänzende Information der Verwaltung zu den Auswirkungen des Beschlusses der Bezirksvertretung Dornberg vom 25.03.2021

Die im Jahr 2017 durchgeführten Arbeiten an der Straßenbeleuchtung in der Straße Am Schwarzbach führten eindeutig zu einer beitragsrechtlichen Verbesserung nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW), da die Zahl der Straßenlaternen in der Straße Am Schwarzbach von 5 auf 9 erhöht wurde. Hierdurch hat sich die Lichtstärke der gesamten Straßenbeleuchtung um 80 % erhöht. Gleichzeitig wurden die durch zu große Abstände bedingten vielen unbeleuchteten „Dunkelzonen“ bei der Verkehrsfläche durch die zusätzlichen Straßenlaternen und eine gleichmäßige Anordnung aller 9 Straßenlaternen mit jeweils nur noch ca. 35 m Abstand zueinander beseitigt (vor der Baumaßnahme gab es unbeleuchtete Straßenflächen am Anfang und Ende der Straße sowie zwischen den einzelnen 5 Straßenlaternen). Die eindeutige Rechtsfolge für eine derartige Konstellation lautet daher in ganz NRW Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG NRW.

Dies ist jedoch bei der Straße Am Schwarzbach nicht einfach so umsetzbar. Da Grünflächen ohne Bebauung mit Häusern -wie in der Straße Am Schwarzbach einseitig am Anfang und Ende der Straße vorhanden- keinen beitragsrechtlich relevanten Erschließungsvorteil durch die jeweilige Straße haben, müssen sie bei der Auswahl der beitragspflichtigen Grundstücke für eine Abrechnung nach § 8 KAG NRW außen vor bleiben.

Dies würde für die einzelnen Eigentümer der übrigen bebauten Grundstücke an der Straße Am Schwarzbach zu einem erheblich höheren Beitragsanteil an den Gesamtkosten führen. Diese Ungerechtigkeit gegenüber Beitragspflichtigen an anderen Straßen kann nach der Rechtsprechung zum Beitragsrecht nur dadurch gelöst werden, dass für eine Abrechnungsstrecke mit ausgedehnten angrenzenden Grünflächen (i.d.R. ab 15 % der beidseitigen Straßenlänge) der Beitragssatz der Anlieger aus der allgemeinen KAG-Satzung entsprechend dem Anteil der Grünflächen an der gesamten beidseitigen Frontlänge an den beiden Straßenseiten reduziert wird.

Diese Reduzierung muss aus rechtlichen Gründen in Form einer kommunalen Satzung für die einzelne Abrechnungsmaßnahme festgesetzt werden. Andernfalls dürfte die Stadtverwaltung Bielefeld nicht von den Beitragssätzen für die Anlieger aus der allgemeinen, vom Rat der Stadt Bielefeld beschlossenen KAG-Satzung abweichen (für eine Anliegerstraße wie bei Am Schwarzbach 80%).

Der Beschluss der Bezirksvertretung Dornberg, durch ihre Ablehnung eine Beitragserhebung nach § 8 KAG NRW gegenüber den Personen mit Eigentum in der Straße Am Schwarzbach zu verhindern, führt nach Auffassung der Verwaltung zu einer ungerechtfertigten Besserbehandlung dieser Personen sowohl gegenüber anderen Anliegern in Dornberg als auch im ganzen Stadtgebiet Bielefelds, die bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 KAG NRW Beitragszahlungen an die Stadt Bielefeld leisten müssen.

Würden künftig generell in Bielefeld in vergleichbaren Fällen keine Satzungen mehr mit einer Reduzierung des Beitragssatzes der Anlieger erlassen, wären die Anlieger an Straßen mit großen angrenzenden Grünflächen durch den gegenüber ihnen geübten Verzicht auf Straßenbaubeiträge gegenüber alle anderen Anliegern in Bielefeld unrechtmäßig bevorteilt.

§ 8 KAG NRW bindet im Übrigen auch als Soll-Vorschrift die Gemeinden in NRW, da hierdurch nach gängiger allgemeiner Verwaltungsrechtsprechung der Behörde nur in Ausnahmefällen das Entscheidungsermessen eingeräumt wird, von der gesetzlich vorgesehenen Rechtsfolge abzuweichen. Ein derartiger Ausnahmefall liegt bei der Beleuchtungsmaßnahme Am Schwarzbach aus Sicht der Verwaltung eindeutig nicht vor, denn die Straße Am Schwarzbach stellt eine Straße mit Erschließungsfunktion dar, deren Straßenbeleuchtung erheblich verbessert wurde. Hierdurch haben die Anlieger mit baulich genutzten Grundstücken einen Vorteil im Sinne des § 8 KAG NRW erhalten, der nach Landesrecht NRW und Ortsrecht der Stadt Bielefeld die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG NRW zur Folge hat.

Rein formal sei noch auf § 3 Absatz 13 der allgemeinen KAG-Satzung in Bielefeld hingewiesen: „Für Anlagen, bei denen die in Abs. 3 - 7 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.“ Es ist also bereits in der allgemeinen, durch den Rat der Stadt Bielefeld beschlossenen KAG-Satzung vom 16. August 1988 in der Form der 1. Änderungssatzung vom 30. Juli 2010 vorgesehen, bei rechtlich gebotener Abweichung eine besondere Satzung für die Beitragsverfahren an einer einzelnen Straße zu erlassen. Dies wurde in der Vergangenheit auch stets durchgeführt. Der Verzicht auf die Beitragserhebung nach § 8 KAG NRW bei der Straße Am Schwarzbach wäre in Bielefeld ein Novum.